



Codex diplomaticus Brandenburgensis

Sammlung der Urkunden, Chroniken und sonstigen Quellenschriften für
die Geschichte der Mark Brandenburg und ihrer Regenten

Supplementband und Schluß des ganzen Werkes bis auf die Register

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1865

CL. König Philipp II. von Spanien macht Markgraf Johann von Brandenburg
zu seinem Geheimen Rath vom Hause aus, mit 5000 Thaler Besoldung,
am 10. Juli 1569.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55834](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55834)

diesem vnsern verbot zuentkegen gelebet vnd solchs vberfchritten, mit ernster vnnachlesslicher straff zuerzeigen wissen.

Desgleichen begeren wir auch genediglich, jr wollet alle in guter bereitschafft sitzen vnd das sonderlich die, so vns mit Ritterdiensten vorwant, sich mit guten pferden, knechten vnd rufung dermassen gefast machen, damit sie auff vnser erfordern sich an orter, dahin sie bescheiden, begeben vnd jre schuldige ritterdienst bestellen mugen. Daran bescheidt vnser gantzliche meinung vnd seint euch mit gnaden geneigt. Geben vnd mit vnsern aufgedruckten Secret besiegelt zu Coln an der Sprew, Montages nach Corporis Christi, Anno 1562.

Nach dem Original-Drucke.

CL. König Philipp II. von Spanien macht Markgraf Johann von Brandenburg zu seinem Geheimen Rath vom Hause aus, mit 5000 Thaler Besoldung, am 10. Juli 1569.

Wir Philip, von Gottes Gnaden Khunig tzu Castillien, Leon, Arragon, Nauarra, baider Sicilien, Hierusalem vnd der Occidentalischen Indien etc., Ertzhertzog tzu Oesterreich, Herzog tzu Burgundi, tzu Lothringen, tzu Brabant, tzu Lemburg, tzu Gheldern, tzu Mailand etc., Graue tzu Habsburg, tzu Flandern, tzu Arthois, tzu Burgundi, Pfaltzgraue in Hennigaw, Hollandt, Seelandt, Namur vnd tzu Zütphen, Fürst tzu Schwaben, Marggraue des hailigen Römischen Reichs, Herr in Frieslandt, tzu Mecheln, der Stat, Steten vnd Landschaften Utrecht, Oberyssel vnd Grönningen etc., Bekennen öffentlich mit diesem Brieff vnd thuen kundt allermenniglich, das wir den Hochgebornen Fürsten, vnsern besondern freuntlichen lieben Ohaimen, Herren Johansen, Marggrauen tzu Brandenburg, tzu Stetin, Pomern, der Cassuben, Wenden vnd in Schlesien tzu Croßen Hertzogen, Burggrauen tzu Nürnberg vnd Fürsten zu Rügen, von wegen seiner Lieb sondern Geschicklichkeit, Erfahrung vnd Verstands, darinnen wir Sein Lieb erkant haben, auch die angemenben, getreuen, nützlichen Dienste, so Sein Lieb weilandt vnserm geliebten Herren vnd Vattern, Kaiser Karl dem fünften hochlöblichster Gedächtnüß, auch vnserm löblichen Haufs Oesterreich in viel wege, in Kriegs vnd andern fürfallenden Sachen, Geschefften vnd Händeln, mit Darstreckung Seiner Lieb Leibs vnd Vermögens oftmals willig ertzaigt vnd bewisen vnd sich in demselben höchstgedachtem weylant vnserm geliebten Herren vnd Vattern, auch ermeltem Haufs Oesterreich zu Nutz, Wolfart vnd Guetem beuor andern Fürsten des heiligen Reichs redlich vnd wolgehalten vnd sich noch künftiglich dessen zu thuen gegen vns freuntlich erbieten thuet, auch wol thuen kan vnd mag, zu vnserm Rath von Haufs aufs bestelt vnd angenumen haben. Vnd thuen das hiemit willentlich in Krafft des Brieffs also vnd dergestalt, das gedachter vnser freuntlicher lieber Ohaim, Marggraff Johans von Brandenburg etc., vnser Lebenlang vnser Rath von Haufs aus sein, dafür gehalten, gehaißen, geehret vnd geschriben vnd in vnsern vnd vnserer Kunigreich, Fürstenthumben vnd Landen, Sachen vnd handeln, dartzu wier sein Lieb, als vnsern Rath verordnen vnd gebrauchen werden, das beste vnd getreueste rathen, vnsern vnd gemelter vnser Kunigreich, Land vnd Leuthe fromen vnd nutzen fürdern, Schaden vnd Nachthail warnen vnd

wenden vnd vnser Gehaimb, da die an sein Lieb gelangen, bitz in derselben Todt verschweigen, Inmassen dan sein Lieb sich dessen insonderheit gegen vns verschrieben hat, auch alle vnd jegliche Ehr, Wirde, Gnad vnd Freyhait, Vortheil, Recht vnd Gerechtigkeiten haben, sich deren erfreuen, gebrauchen vnd genießen, von Rechts oder Gewonhait, von allermenniglich vnverhindert. Daentgegen wollen wir ermeltem vnserm freundtlichen lieben Ohaimen, Marggraff Johansen zu Brandenburg etc., fünffthausent Thaler, jeden derselben zu dreißig Stiebern Brabantischer Wehrung gerechnet, zu Dienstgelt durch jetzigen künftigen vnser Stadthalter vnd Gubernatorn General vnserer Niderlande, in vnser Stat Antorff, aus Handen vnser Threforiers jederzeit daselbst vff diese vnser Bestallung vnd vnsern hiebey vberschickten General Beuel, (daruff dan ain jeder vnser Stathalter vnd Gubernator General in vnsern Niderlanden sich gegen seiner Lieb einlassen vnd verpflichten soll), jarlich vnd ain jedes Jar besonder vnd also für vnd für vnser Lebenlang jederzeit vff Michaelis oder den neun vnd zwanzigsten Tag Septembris vnd damit vff nechstkünftigen Sanct Michaels Tag dieses gegenwertigen Neun vnd Sechzigsten Jars der geringern Zal, antzufahren, entrichten vnd betzalen lassen, vnd da wir oder in vnserm Abwesen vnserer Nider-Burgundischen Erblanden gegenwertige vnd künftige Gubernatorn-General, (deren Verordnung gedachter vnser lieber Ohaim, Marggraff Johans von Brandenburg, (so weit die also angestellet, das sy seiner Lieb auszügen vnd vorbehalt nicht zu wider), nicht weniger als vnserm selbst beuelh gehorsamen vnd geleben solle), sein Lieb mit Commissionen oder andern Geschefften, ausserhalb seiner Lieb Landen beladen vnd vff Reichs oder andern Versamlungstage von vnserntwegen schicken vnd verordnen würden, so sollen vnd wollen wir seiner Lieb vber obberurt Dienstgelt monatlich, so lang solche Commissionen oder Gescheffte wehren, von dem Tag an zu rechnen, da sein Lieb aus irer Behaufung ziehen vnd also wiederumben daselbst anlangen würdet, dreyhundert Cronen, jede derselben zu anderthalben Gulden Rheinisch in Müntz oder dafür syben vnd dreißig am halben Stieber Brabantischer Wehrung gerechnet, monatlich vff seiner Lieb Taffel, vnd jedes Pferde, so uil deren sein Lieb bey sich haben wurde, monatlich zwölf Gulden Rheinisch entrichten vnd betzalen lassen. Da wir auch gedachten vnsern lieben Ohaim, Marggraff Johansen zu Brandenburg etc., in Kriegsfachen mit Reutern oder Knechten gebrauchen werden, so wollen wir es, so uil den Stat vnd Vnterhaltung seiner Lieb Person vnd sonsten belanget, inmassen höchstgedachter vnser geliebter Herr vnd Vatter Christ seliger gedechtnus, auch wir es bitzhero mit andern Fürsten in dergleichen Fällen gehalten, also mit seiner Lieb auch halten vnd vns selbst oder aber durch vnser nachgesetzte Gubernatorn-General vnserer Nider-Erblande dessen mit seiner Lieb freundlich vergleichen. Wir wollen auch, da gemelter vnser Rath Marggraff Johans etc. in solchen Kriegs-Sachen vnd sonst in andern vnsern Geschefften gefangen wurde, allen möglichen Vleiß fürwenden, sein Lieb, souil imer muglich, one entgelt oder doch mit seiner Lieb wenigstem Schaden von solcher Gefencknus widerumb ledig zu machen, Vns auch in kaine Verfönung einlassen oder vertragen, es sey dan sein Lieb zuuorn dessen entlediget. Dersgleichen auch wo gedachtem vnserm Ohaim, Marggraff Johansen, dieweil sein Lieb in vnsern Diensten verhaftt, seiner Landt vnd Leute derwegen vberzogen, genomen vnd verderbt wurden, allen möglichen Vleiß fürwenden, damit sein Lieb dargegen Widerkerung vnd Erstattung nach möglichen Dingen gedeyen vnd widerfaren möge. Vnd nachdem ermelter vnser Rath, Marggraff Johans tzu Brandenburg etc., freundlich von vns begert, vff den Fall, da wir sein Lieb zu solchen Kriegs-Diensten erfordern wurden, das wir allsdan seiner Lieb zum besten, ain starckh Vhendlin Knecht vff vnser Befoldung, so lang vns sein Lieb mit iren zugefuerten Leuthen dienen wurde vnd die Not-

turfft erforderte, in der Vesten Custrin vnterhalten solten, also haben wir seiner Lieb solches auch aus Freundschaft gewilliget, wie wir vns dan des mit seiner Lieb zu jederzeit feren vergleichen sollen vnd wollen. Wo aber sein Lieb vff vnser erfordern, durch ehafft verhindert vnd also aigner Person sich in vnsern Dienst nicht begeben, sondern ainen andern Fürsten oder sonst ainen redlichen erfarnen, geschickten man, an seiner Lieb stat schicken vnd darzu verordnen wurde, So wollen wir vns mit demselben seiner Vnterhaltung halben seinem Standt gemess vergleichen. Da auch sein Lieb aigner Person bey vns ankomen vnd jre angenommene vnd bestelte Leute an die Ort, deren man sich mit seiner Lieb vergleichen, gelieffert hetten oder etliche Monat bey vns im Velde verpleiben vnd seiner Lieb Gelegenheit nicht were, von wegen der Winters-Zeit oder sonst folchem abzuwarten vnd also für jre Person mit etlichen Kleppern abzuziehen begeren wurden, soll solches seiner Lieb auch zugelassen seyn, jedoch das sy ire geruste Pferde vnd andere Rayfigen vnd Beuelhaber zu stelle lassen, vnd solle nichts desto weniger vff derselben Stat vnd Ambt, dieweil sie ire Pferd vnd Rüstung, wie oblaudet, bey vns lassen, die Zeit solcher Vergünstigung vnd Erlaubnus vnd so lange, was solche Reuter dienen werden, ire gebürliche vnd gemachte Befoldung, auch des obgemelten Stat vnd Ambt-Gelts one Waigerung volgen vnd entricht werden. Der gedachte vnser liebe Oheim, Marggraff Johans etc., soll auch nicht schuldig sein, sich wider die Religion der Augspurgischen Confession oder derselben verwanthen Stende, berurter Religion halben, auch kainen Standt des heiligen Reichs vnd dan auch wider seiner Lieb Erbainigungs verwanthen Stende gebrauchen zu lassen, ausserhalb deren, so sich mit der That vnd Angriff gegen vns, vnser Kunigreichen, Fürstenthumben, Landen vnd Vnterthanen einlassen oder gleichergestalt wider vnser selbst Person vnd Hohait trachten oder sonst sich vnterstehen wurden wider vns vnd ernente vnser Kunigreiche, Fürstenthumben, Lande vnd Vnterthanen vnrhue zu erwecken, gegen den oder dieselbigen solle S. L. verpflichtet sein, vff gebürliche Bestallung sich gebrauchen zu lassen. Nachdem auch offermelter vnser lieber Oheim, Marggraff Johans zu Brandenburg der Römischen Kayserlichen Majestat, vnserm freundlichen, geliebten Vetern, Schwagern vnd Brüdern, auch dem hailigen Römischen Reich gleichsals mit Dienst-Pflichten vnd sonst zugethan, so haben sein Lieb mit vnserm Zulassen vnd Bewilligen jr vorbehalten, das diese vnser Bestallung der Verwandnus, damit sy jrer Lieb vnd Kayserlichen Mayestat vnd dem Reich albereit verpflichtet, one Schaden vnd Verhinderung sein solle, aldieweil vnd so lang sein Lieb in dieser vnser Bestallung verpleiben, also vnd dergestalt, das sein Lieb vns aigner Person in vnsern Commissionen, Geschefften vnd Kriege-Diensten, die Zeit für vber, da sy persönlich in jrer Lieb vnd Kayl. Mjat. Dienste sein Würde, sich gebrauchen zu lassen nicht schuldig seyn. Da wir aber mitlerweil sein Lieb zu Kriegs-Geschefften nottürfftig, die nit wider jr Lieb vnd Kayserliche Mat. noch das Reich oder die ihenigen, wie obgemeldet, weren, so mögen sy an jr stat vff vnser oder vnserer Gubernatorn-General vnserer Niederlanden erfordern ainen andern Fürsten oder sonst ainen erfarnen vnd geschickten man, darzu dienlich, schicken, vnd sich sonst in allen Fallen dieser vnser Bestallung vnd seiner Lieb Reuers gemess verhalten. Daruff gebieten wir allen vnd jeglichen vnserer Kunigreiche, Fürstenthumben vnd Landen, angehorigen Stenden, Gaistlichen vnd Weltlichen, desgleichen auch derselben Stathaltern, Gubernatorn, Landt-Vogten, Schulthaisen, Burgermaistern, Schöpffen, Richtern, Räthen, Burgern, Gemainden vnd gemainiglich sonst allen vnsern Ambtleuten, Beuelhabern vnd Vnterthanen, in was Wirten, Stat oder Wesen die seindt, ernstlich vnd vestiglich mit diesem Brieue vnd wollen, das sy gemelten vnsern lieben Ohaim, Marggraff Johansen von Brandenburg etc., für vnsern Rath halten, ehren, schreiben vnd bey obberuerten vnsern Gna-

den, Freyhaiten, Ehren, Wirden, Vorthailen, Recht vnd Gerechtigkeit etc. pleiben, des alles gerühglichen gebrauchen vnd genießen lassen vnd daran nicht irren, verhindern, noch des jemandts anderm zu thuen gestatten, in kaine Weis noch Wege, als lieb ainem jeden seye vnser schwere Vngnad vnd Straff zuuermeiden. Wir gereden vnd versprechen auch bey vnsern kuniglichen Wir- den vnd dem Wort der Warhait, alle obgeschribne Puncten vnd Artickel, souil vns dieselbigen be- rueren, stet, vest vnd vnuerbrüchlich zu halten, getreulich vnd ohne Gefhar vnd Argelist, mit Vr- kundt ditz Brieff, mit vnser aignen Handt vnterscriben vnd vnsern kuniglichen anhangenden In- sigel, so wir vns für angeregte vnser Niderlande gebrauchen, bekrefftiget. Geben in vnser Stat Madrit, am zehenden Tag des Monats July, nach Christi vnsern lieben Herren geburt tausend fünf hundert vnd im neun vnd sechzigsten, vnserer Reiche im sechzehenden vnd viertzehenden Jaren.

Philippi ad mandatum Domini Regis Catholici proprium Pfinzing.

Aus Detrich's Beiträgen p. 221.

CLI. Kurfürst Joachim untersagt seinen Unterthanen, in die Dienste der französischen Rige zu treten, am 9. August 1569.

Wir Joachim etc., entbieten allen vnd ieden vnsern Prälaten, Graffen, Herrn, denen von der Ritterschafft, Adel vnd Städten, auch andern vnsern Unterthanen vnd Verwandten vnser Cur- fürstenthums vnsern gñstl. Gruß vnd geneigten Willen zuvor.

Ehrwürdige, Wohlgebl. vnd edle lieben Getreuen, wir kommen in glaubwürdige Erfah- runge, daß sich etliche vnserer Lehn-Leute vnd Unterthanen zu Rofs vnd Fusse in des Dvc de alba vnd etlicher unruhigen, friedhälligen Leute in Franckreich, welche sich beider Könige Hispa- nien vnd Franckreich in jetziger Gelegenheit vnd sonderlich des Königes aus Franckreich Tugend, Macht vnd Nahmen zu Betrübung gemeines Friedens mißbrauchen, Dienst vnd Bestellungen sollen eingelassen haben, etlich auch vielleicht nachmahls erworben vnd angenommen werden möchten. Nun wissen wir vns zu erinnern, wie es bis daher im Heil. Reich auf die wohl hergebrachte Li- bertät deutscher Nation des Zuzugs vnd Bestellung halber herkommen vnd gehalten, daß auch bey vnsern löblichen Vorfahren vnd vnserer Regierung vnsern Lehn-Leuten vnd getreuen Unter- thanen, so sich etwas versuchen wollen, sich in ehrlich aufrichtigen, christl. Zügen, sonderlich aber bey beider Königen Hispantien vnd Franckreich gebrauchen zu lassen, nicht ist geweigert worden. Wie wir denn auch, (so ferner die jetzigen Werbungen solcher Maassen geschaffen), solcher Zuzug vnd Bestellungen Ihren Kön. Würde nochmahls wohl gönnen mochten, wir auch nicht gemeinet sind, einigen fremden Potentaten Ziel oder Maafs zu geben, ihre Land vnd Leute zu regieren. Dieweil es aber hinwiederum an deme, daß vns vnd anderen gehorsamen, friedliebenden vnd christl. Ständen des Reichs von mehrern unterschiedenen Orten, gewisse unleugbare Kentschaften, Nachrichten vnd Warnungen einkommen, welchermalsen solche fürgenommene Krieges-Expedi- tion unterm Schein einer angezogenen Rebellion zu Auslegung vnserer wahren christl. Religion der